

Vernehmlassungsverfahren

Schwyz, 17. Dezember 2014

Totalrevision der kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzgebung

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

1. Übersicht

Dem Bund steht gemäss Bundesverfassung (Art. 79 BV) die Kompetenz zu, über die Ausübung der Jagd Grundsätze festzulegen. Im Rahmen dieser Grundsatzgesetzgebungskompetenz regeln die Kantone die eigentliche Jagd und das Nutzungsrecht am Wild (Jagdregal).

Die kantonale Jagdgesetzgebung stammt aus den Jahren 1972 (Gesetz über die Jagd vom 23. März 1972, SRSZ 761.100) sowie 1989 (Jagd- und Wildschutzgesetz vom 20. Dezember 1989, SRSZ 761.110, JWG). Es musste festgestellt werden, dass in diversen Bereichen Anpassungsbedarf besteht. Insbesondere handelt es sich dabei um Anpassungen, die sich aus den Änderungen der Jagderlasse auf Bundesebene ergeben. Zudem wurde festgestellt, dass diverse Kompetenzregelungen nicht mehr zeitgemäss sind und auch die Rechtsprechung indiziert gewisse Anpassungen. Da nicht nur ein Teilbereich eines Erlasses geändert werden kann, um die verschiedenen notwendigen Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen, hat der Regierungsrat das Umweltdepartement mit der Totalrevision des JWG beauftragt.

2. Ausgangslage

Per 15. Juli 2012 hat der Bundesrat eine Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, SR 922.01, JSV) in Kraft gesetzt. Damit hat er die Grundlage für einen den heutigen Ansprüchen entsprechenden Umgang mit Wildtieren geschaffen. Die Jagdverordnung erweitert insbesondere die Möglichkeiten der Regulation von Wildtieren, die grosse Schäden oder erhebliche Gefährdungen verursachen. Gleichzeitig wird der Schutz der Wildtiere vor Störungen durch Freizeitaktivitäten verbessert.

Am 1. Januar 2014 trat die zweite Teilrevision der JSV in Kraft. Dadurch erfolgte eine Anpassung an die heutigen Bedürfnisse in den Bereichen Herdenschutz und Falknerei. Mit der Regelung des Herdenschutzes beabsichtigte der Bund, den Konflikt zwischen Grossraubtieren und der produ-

zierenden Landwirtschaft zu verringern. Dazu galt es, den Herdenschutz und dessen finanzielle Unterstützung rechtlich abzusichern. So wurde der rechtskonforme Einsatz der Herdenschutz- hunde geregelt. Entsprechend dem Willen des Parlaments wurde auch die Überwachung dieser Nutzhunde sichergestellt. Zusätzlich entschloss man sich, durch die Regelungen hinsichtlich der Falknerei eine Rechtslücke zu schliessen.

Aufgrund dieser Änderungen ergab sich in einigen Bereichen Anpassungsbedarf im kantonalen JWG. Zudem wird die aus dem Jahr 1989 stammende kantonale Verordnung mittlerweile in vielen Belangen den aktuellen Verhältnissen und Bedürfnissen der Jagd und des Wildschutzes nicht mehr gerecht. Aus diesen Gründen wurde eine Überprüfung und Überarbeitung des kantonalen Jagdrechts notwendig.

3. Grundzüge der Vorlage

Gestützt auf die Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100, KV) ist eine neue dreiteilige Gesetzgebung vorgesehen. Neu wird aus dem kantonalen Gesetz über die Jagd und dem kantonalen JWG ein neues Jagd- und Wildschutzgesetz. In der Folge sind eine dazugehörige regierungsrätliche Vollzugsverordnung und die jährlichen Jagdvorschriften zu erlassen. Dabei sollen die künftigen Jagdvorschriften nur noch die jährlichen jagdplanerisch vorgegebenen Abschusspläne und variierenden Jagdausführungsbestimmungen enthalten, während die Rahmenbedingungen durch den Regierungsrat in einer Vollzugsverordnung zum neuen Jagd- und Wildschutzgesetz vorgegeben werden.

Die beiden bisherigen kantonsrätlichen Erlasse wurden vollständig überarbeitet und zu einem Erlass zusammengeführt.

4. Werdegang der Vorlage

Mit RRB Nr. 138/2013 beauftragte der Regierungsrat das Umweltdepartement, die Revision des JWG vorzubereiten. Dieser Prozess tangiert verschiedene Behörden, Interessengruppen, öffentlich-rechtliche Korporationen und Institutionen. Zudem beinhaltet er sensible Themenbereiche, die in einem Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzen oft emotional diskutiert werden. Daher sollten Interessensvertreter in den Prozess mit einbezogen werden. Dies erfolgte mittels vier themenbezogener Workshops, an welchen konkrete Vorschläge präsentiert und diskutiert werden konnten. Eine Vielzahl der Rückmeldungen aus diesen Workshops konnte in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage berücksichtigt werden.

Im Juli 2014 hat das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren stattgefunden. Die meist rechtsetzungstechnischen Vorschläge wurden grossmehrheitlich übernommen. Des Weiteren wurden einige Formulierungen verbessert sowie einige Paragraphen aufgrund des fehlenden Gesetzescharakters in die durch den Regierungsrat zu erarbeitende Vollzugsverordnung verschoben. Den Anliegen des Sicherheitsdepartements hinsichtlich einer konkreten Regelung der Dateneinsichtsrechte sowie spezifischer Meldepflichten wurde mit der Schaffung des neuen § 22 Rechnung getragen. Auch wurde die Strafbestimmung dahingehend angepasst, dass nun dem Gesetz konkret entnommen werden kann, welche Verhaltensweisen unter Strafdrohung stehen (vgl. § 62).

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Für die Ausführungen im erläuternden Bericht und in der Mitberichtsvorlage wird jeweils die männliche Form verwendet. Es sind beide Geschlechter damit gemeint (vgl. § 8 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen, SRSZ 140.200).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben des Staates

Angelehnt an den Zweckartikel des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, SR 922.0, JSG) wird der Artikel neu formuliert. Es wird ein gesunder, naturnah strukturierter Wildbestand angestrebt, der keine untragbaren Schäden aufgrund zu hoher Bestandesgrössen verursacht. Geschützte Arten sind hingegen nicht nur zu erhalten, sondern auch zu fördern.

§ 2 Jagdregal und Jagdsystem

Die Patentjagd ist im Kanton Schwyz traditionell tief verankert und daher unbestritten.

II. Organisation und Zuständigkeiten

§ 3 Regierungsrat

Die bisherige Kompetenzregelung ist nicht mehr stufengerecht und daher anzupassen. Der Regierungsrat bleibt zuständig für alle Regelungen, die den Umgang mit bundesrechtlich oder kantonally geschützten Tierarten betreffen. Ausgenommen sind wie bisher die Hegeabschüsse von geschütztem Schalenwild (Steinbock). Auch das Aussetzen von einheimischen wildlebenden Säugetieren und Vögeln bleibt unter Berücksichtigung des Bundesrechts weiterhin Sache des Regierungsrates. Ebenso bleibt er zuständig für die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdprüfungen, die Ausscheidung von eidgenössischen und kantonalen Jagdbanangeboten und die Ernennung der Jagdprüfungs- und Jagdkommissionsmitglieder. Neu kommt die Zuständigkeit hinsichtlich der Ausscheidung von Wildruhezonen und Wildtierkorridoren im Rahmen von Nutzungsplanungen hinzu.

Diverse Aufgaben wechseln hingegen neu in den Kompetenzbereich des Departements oder gar des Amtes (siehe §§ 4 und 5). Die Wahl des Jagdverwalters und der Wildhüter wird aus der Zuständigkeit des Regierungsrates gestrichen. Diese Anstellungen sollen künftig nach den Vorgaben des kantonalen Personal- und Besoldungsgesetzes (Personalgesetz, SRSZ 145.110, PG) vom 26. Juni 1991) vorgenommen werden.

§ 4 Departement

Das Departement ist grundsätzlich zuständig für die Regelung der Jagd im Rahmen der kantonalen Vorgaben und soll deshalb auch die jährlichen Jagdvorschriften erlassen. Dem Departement ist es so möglich, im Rahmen der Jagdplanung regionale jagdliche Einschränkungen oder Intensivierungen anzuordnen. Das Ausrichten von Prämien für die Beseitigung von Wild ist nicht mehr zeitgemäss. Auf eine diesbezügliche Regelung wird daher verzichtet.

§ 5 Amt

Grundsätzlich ist das zuständige Amt für sämtliche Vollzugsaufgaben zuständig, für welche keine besondere Zuständigkeit besteht. Die Wildhüter sind Angestellte des zuständigen Amtes. Daher ist die Organisation der Wildhut nicht mehr durch das Departement, sondern durch das Amt zu regeln (z.B. die Festlegung der Wildhutaufsichtskreise). Die Kompetenz zum Entzug der Jagdberechtigung sowie die Anordnung von Massnahmen gegen einzelne Schaden stiftende Tiere jagdbarer Arten, stehen neu dem zuständigen Amt zu. Schliesslich tritt das Departement auch die Kompetenz, Schadenersatz zu verlangen für Schäden, die dem Jagdregal aus Jagdvergehen oder Übertretungen entstanden sind, an das zuständige Amt ab.

§ 6 Jagdkommission
a) Zusammensetzung

Neu gehören der Jagdkommission der Vorsteher des zuständigen Departements sowie der Vorsteher des zuständigen Amtes von Amtes wegen an. Die sechs weiteren Mitglieder sind durch den Regierungsrat zu ernennen. Neu wird auch ein Vertreter der Landwirtschaft in der Jagdkommission Einsitz nehmen. Auf vielfach geäusserten Wunsch weiterer Interessengruppen soll es neu zudem möglich sein, fallspezifisch Fachleute an Sitzungen beizuziehen.

§ 7 b) Aufgaben

Die Jagdkommission bleibt eine beratende Kommission, die den zuständigen Departementsvorsteher in Fachfragen zur Jagd und zum Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel berät. Abstimmungen in der Kommission haben ausschliesslich konsultativen Charakter. Die Zusammensetzung der Kommission soll sicherstellen, dass Fachleute aus den verschiedenen Interessenkreisen ihre Informationen in die Entscheidungsgrundlagen von Departement und Regierungsrat einfließen lassen können.

§ 8 Jagdprüfungskommission

Neu gehört der Vorsteher des zuständigen Amtes von Amtes wegen der Jagdprüfungskommission an. Die bisherige Regelung wird zudem mit der heute bereits üblichen Amtsdauer von vier Jahren ergänzt.

§ 9 Jagdpolizei

Die Rechte und Pflichten der Jagdpolizei werden entsprechend der eidgenössischen Jagdgesetzgebung (Art. 26 JSG) ergänzt.

III. Jagdausübung

A. Jagdberechtigung

§ 10 Voraussetzungen

Neu wird als Mindestanforderung ein Treffsicherheitsnachweis gefordert. Damit wird den neuen Bundesvorgaben Rechnung getragen. Die Details regelt der Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen.

§ 11 Gültigkeitsdauer

Die Jagdberechtigung verliert neu ihre Gültigkeit auch im Falle eines nicht rechtzeitig beigebrachten Nachweises der Treffsicherheit.

§ 12 Entzug der Jagdberechtigung

Die Kompetenz zum Entzug der Jagdberechtigung wird neu dem zuständigen Amt übertragen. Die Gründe, die zum Entzug der Jagdberechtigung führen, sind in § 11 geregelt.

§ 13 Wiedererlangen der Jagdberechtigung

Neu wird unterschieden, ob eine Jagdberechtigung aufgrund einer über zehn Jahre langen Pause in der Jagdausübung wieder erlangt werden muss, oder aufgrund eines Entzugs der Jagdberechtigung durch den Richter oder das zuständige Amt bzw. des nicht rechtzeitigen Beibringens des Treffsicherheitsnachweises. Im ersten Fall sind nach wie vor der ganze Jagdlehrgang und die entsprechenden Prüfungen zu absolvieren. Begründet wird dies damit, dass nach zehn Jahren sowohl die theoretischen Kenntnisse als auch das praktische Handwerk neu erworben oder zumindest aufgefrischt und somit auch neu geprüft werden müssen. In den Fällen des Entzugs einer Jagdberechtigung durch den Richter oder das zuständige Amt und des nicht rechtzeitigen Beibringens des Treffsicherheitsnachweises ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Wiederholung des ganzen

Lehrgangs und der Prüfung angemessen ist oder aus Gründen der Unverhältnismässigkeit nur Teile davon zu wiederholen und zu prüfen sind.

B. Patente

§ 14 Grundsatz

Neu gilt die Vorweispflicht nicht mehr gegenüber anderen Patentinhabern sowie durch die Jagdausübung geschädigten Personen. Letzteren steht es offen, sich an die Polizei zu wenden.

§ 15 Patentarten

Grundsätzlich bleiben die Patentarten dieselben. Neu wird die Schwarzwildjagd der Hochwildjagd zugeordnet. Begründet wird dies damit, dass auf der traditionellen lauten Jagd auf Rehwild im Oktober keine Büchsen oder kombinierten Waffen erwünscht sind. Um eine Vermischung der verschiedenen Jagdarten zu vermeiden, soll im Oktober ausschliesslich die Niederwildjagd mit Schrot stattfinden. Dadurch ist die Jagd auf Schwarzwild ausgeschlossen. Weiter wird die Möglichkeit geschaffen, die Patente für die Hirsch- und Gamsjagd separat herauszugeben (Patent Ia und Ib). Dies ist für die Umsetzung von jagdplanerischen Massnahmen, insbesondere der Gamsjagd, eine wichtige organisatorische Voraussetzung. Schliesslich kann neu sowohl die Wasserwild- als auch die Lusserjagd nicht mehr nur in Kombination mit einem Hoch- oder Niederwildjagd-Patent herausgegeben werden, sondern auch einzeln.

§ 16 Patentgebühren

Die Patenteinnahmen sowie die übrigen Erträge des Jagdregals (z.B. Wertersatz, Mahngebühren, Irrtumsabschussgebühren, usw.) haben wie bisher mittelfristig den Aufwand für die Jagd und die Wildhut zu decken. Damit wird auch dem Kostendeckungsprinzip genügend Rechnung getragen.

§ 17 Pflichten des Patentinhabers

Neu ist der Patentinhaber verpflichtet, angeordnete administrative Pflichten termingerecht und wahrheitsgetreu zu erfüllen. Er hat die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Zudem hat er sich bei der Wildschadenverhütung, der Hege und bei der Bekämpfung von Tierseuchen zu beteiligen. Neu muss er dem zuständigen Amt auch umgehend mitteilen, wenn sich seine persönlichen Verhältnisse so verändert haben, dass ein Patentverweigerungsgrund vorliegen würde. Auch zu den Pflichten eines Patentinhabers gehört es, die Jagd in weid- und tierschutzgerechter Art und Weise auszuüben.

§ 18 Kontingentierung

Mit dem Mittel der Patentanzahlbeschränkung kann das zuständige Departement die Aufgaben gemäss § 1 umsetzen. Die Limitierung erfolgt zuerst bei ausserkantonalen Patentbewerbern. Unabhängig von der Anzahl Jäger kann das zuständige Departement die Patentarten einschränken, falls die Erhaltung gesunder Wildbestände dies erfordert.

§ 19 Gästekarten

Neu soll es möglich sein, dass der Gast nicht nur einen Abschuss für seinen Gastgeber tätigen kann, sondern dass ihm auch die Marke eines anderen anwesenden Jägers dafür zur Verfügung gestellt werden kann. Dadurch erhält insbesondere auf der Niederwildjagd eine Jagdgruppe mehr Spielraum. Gleichzeitig wird klar geregelt, wer dem Gast die Marke zur Verfügung stellen muss und durch wen in welchem Zeitpunkt die Marke am erlegten Tier anzubringen ist.

§ 20 Erteilung und Abgabe von Patenten und Gästekarten

Das zuständige Amt kontrolliert die eingereichten Gesuche und ist berechtigt, bei Bedarf Informationen bei den Bewerbern oder den zuständigen kantonalen und kommunalen Amtsstellen einzuholen. Darunter fällt neben den in § 22 aufgelisteten Themenbereichen auch die Einforderung eines Arzteugnisses beim Bewerber, falls es Hinweise darauf gibt, dass ein gesundheitlicher

Grund gegen die Erteilung eines Patents spricht (vgl. auch § 21 Abs. 1 Bst. f). Das zuständige Amt ist neben der Patenterteilung auch für die Ausgabe von Patenten und Gästekarten zuständig. Neu soll es zudem grundsätzlich die Möglichkeit haben, diese Aufgabe Dritten zu übertragen. Diese Auslagerung soll mithelfen, administrative Engpässe zu überbrücken, umfasst aber weder die Prüfung der Gesuche noch die Kontrolltätigkeit nach § 23 oder den Patententzug nach § 24.

§ 21 Patentverweigerung

Neu kann die Patentausgabe auch verweigert werden, wenn ein Patentbewerber nicht im Besitz einer Waffe sein darf. Die Anforderungen bezüglich Leumund und Schuldenfreiheit eines Bewerbers werden nach wie vor von einer Mehrheit der Beteiligten erwartet. Dies liegt daran, dass Jäger eine Waffe führen dürfen und deshalb eine hohe Erwartungshaltung an ihre Integrität und Zuverlässigkeit besteht. Der Kanton als Regalinhaber hat ein Interesse daran, dass die Bewerber ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kanton nachgekommen sind, bevor diesen ermöglicht werden soll, das Regal zu nutzen.

§ 22 Meldepflichten und Dateneinsichtsrechte

Zur Überprüfung der Patentverweigerungsgründe sind dem zuständigen Amt diverse Dateneinsichtsrechte einzuräumen. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass keine Patente an Unberechtigte abgegeben werden. Die genaue Vorgehensweise (z.B. Abgabe von Listen der Patentbewerber an die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen zwecks Überprüfung der Patentverweigerungsgründe) ist vom Regierungsrat (vgl. § 3) festzulegen, da es sich dabei um rein administrative Abläufe handelt.

§ 23 Kontrolle

Mit seiner Unterschrift auf der Patentanmeldung bestätigt ein Patentbewerber, dass gegen ihn kein Patentverweigerungsgrund vorliegt. Nicht erbrachte Nachweise führen zur Patentverweigerung. Dem zuständigen Amt muss es für die Kontrolle der Patentausgabe möglich sein, stichprobenweise Kontrollen durchzuführen oder entsprechende Unterlagen einzufordern. Dasselbe gilt für die Teilnahmevoraussetzungen am Jagdlehrgang.

§ 24 Patententzug

Eine klare Regelung für die Kompetenz des sofortigen Patententzugs und dem damit verbundenen Vorgehen fehlte in der bisherigen Rechtsgrundlage. Dies war in der Vergangenheit in der Praxis sehr unbefriedigend für das mit der Beaufsichtigung der Jäger betraute Amt, so zum Beispiel in Fällen von Trunkenheit oder Ausfälligkeiten bewaffneter Jäger während der Jagdausübung. Ähnlich wie bei grobem Fehlverhalten im Strassenverkehr, sollen die Kontrollorgane hier deshalb die Kompetenz erhalten, sofort durchzugreifen. Dem zuständigen Amt wird die Kompetenz erteilt über die Rückgabe des Patents zu entscheiden.

C. Jagdausbildung

§ 25 Jagdlehrgang

Jagdlehrgänger tragen eine Waffe. Daher sollen für sie grundsätzlich dieselben Voraussetzungen gelten wie für Patentbewerber. Auch hier bestätigt der Jagdlehrgänger mit seiner Unterschrift auf den Anmeldeunterlagen, dass er die geforderten Voraussetzungen erfüllt. Das zuständige Amt kann diese Angaben bei Bedarf oder stichprobenweise kontrollieren (vgl. § 23). Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Jagdlehrgänger falsche Angaben machte, soll er unverzüglich aus dem Jagdlehrgang ausgeschlossen werden können.

§ 26 Jagdprüfung

Neu ist verankert, dass die Ausbildung einen Teil Waffenhandhabung und Sicherheit auf der Jagd beinhalten muss. Zudem soll das Niveau der Prüfung, bezogen auf den Prüfungsstoff, den gesamtschweizerischen Vorgaben genügen (entsprechend dem Prüfungsstoff im gesamtschweizeri-

schen Jagdlehrmittel der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz). Neu verliert eine bereits bestandene Prüfung, welche unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erworben wurde, ihre Gültigkeit.

D. Jagdausübung

§ 27 Jagdzeiten

Grundsätzlich soll die Jagd weiterhin an Sonn- und Feiertagen sowie jeweils am Mittwoch und bei Nacht nicht ausgeübt werden dürfen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben soll künftig das Departement, welches neu für die jährlichen Jagdvorschriften zuständig ist, die Details betreffend Jagd- und Schonzeiten regeln. Das bisherige Verbot, am Vorabend des Jagdbeginns und an den Schontagen das Jagdgebiet mit der Jagdwaffe zu betreten oder darin Waffen oder Waffenbestandteile zu deponieren, wird aufgehoben (vgl. § 30).

§ 28 Jagdbare Arten

Die Regelung der Jagd auf jagdbare Arten wird neu durch das zuständige Departement in den jährlichen Jagdvorschriften festgelegt.

§ 29 Jagdwaffen, Munition und Ausrüstung

a) Zulässigkeit

Die Kompetenz zur Regelung der einsetzbaren Jagdwaffen sowie der dazugehörigen Munition wie auch der notwendigen Ausrüstung liegt neu beim zuständigen Departement (jährliche Jagdvorschriften). Dies erscheint sinnvoll, da dieses auch die Jagd auf jagdbare Arten regelt, wobei die Wahl der Waffen von Bedeutung sein kann (zum Beispiel für die Schwarzwildjagd). Vorgegeben wird in Anlehnung an die revidierte JSV explizit die Sicherstellung einer „tierschutzgerechten Jagd“, sprich die Wahl von Waffen und Munition, die im Hinblick auf Schussdistanzen, Auftreffenergie und Ballistik die notwendige, unmittelbar tödliche Wirkung entfalten.

§ 30 b) Einschiessen und Mittragen von Waffen

Neu soll an Schontagen ausschliesslich das sichere Deponieren der Jagdwaffen im Jagdgebiet während der Jagdsaison gestattet sein. Damit im Jagdgebiet unterwegs zu sein, ist an Schontagen nach wie vor verboten. Dies ermöglicht es den Jägern, sich bereits am Vorabend der Wiederaufnahme der Jagd ins Jagdgebiet zu verschieben, zum Beispiel zu ihrer Jagdhütte, oder aber den jagdfreien Tag dort zu verbringen, ohne sich dadurch strafbar zu machen.

§ 31 Jagdhunde

a) Einsatz

Gestützt auf die neuen Regelungen in der JSV wurden die Bestimmungen über die Jagdhunde überarbeitet. Neben der Einführung der Prüfungspflicht für die meisten jagdlichen Einsätze, ausgenommen der lauten Jagd, ist insbesondere das Mitführen von Jagdhunden auf der Hochwildjagd eine wesentliche Neuerung. Dabei sollen die Hunde im Sinne eines Begleithundes, nicht aber zum Stöbern, mitgeführt werden können. Als Grundvoraussetzung für das Mitführen von Jagdhunden auf der Hochwildjagd wird die Schweissprüfung oder aber eine bestandene Ablege- und Gehorsamsprüfung verlangt. Da sämtliche auf der Jagd mitgeführten Hunde im Patent eingetragen werden müssen, ist eine entsprechende Kontrolle sichergestellt.

§ 32 b) Organisation und Ausbildung

Eine institutionalisierte und professionelle Nachsuche soll aktiv vom zuständigen Amt gewährleistet werden, indem ein Pikettdienst geschulter Nachsuchegespanne gestellt und gefördert wird. Dies kann in Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen erfolgen. Bereits heute besteht ein Pikettdienst. Dieser soll in der neuen Regelung verankert und so die rechtliche Grundlage geschaffen werden, den tierschutzgerechten Qualitätsanspruch des Nachsuchewesens sicherzustellen. Neu kann das zuständige Amt Übungskurse und Prüfungen für die Bau-, Wasserwild- und

Schwarzwildjagd sowie für das Vorstehen und Apportieren anbieten oder Dritte damit beauftragen. Diese Neuerung hat ihren Ursprung in Art. 2 Abs. 2^{bis} Bst. b JSV, welcher von den Kantonen verlangt, zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd die Ausbildung der Jagdhunde zu regeln.

§ 33 Falknerei
a) Grundsätze

Mit der Regelung der Beizjagd und der falknerischen Haltung wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Der Kanton Schwyz hat keine traditionellen Bezüge zur Beizjagd. Sie soll im Kanton Schwyz grundsätzlich verboten sein, wohingegen die falknerische Haltung bewilligt werden kann. Die falknerische Haltung bedingt aber, dass mit den Greifvögeln in einem andern Kanton die Beizjagd ausgeübt werden kann (vgl. dazu die Voraussetzungen in Abs. 2) oder eine Ausnahmebewilligung vorliegt (vgl. § 34).

§ 34 b) Ausnahmen

Ausnahmsweise kann das zuständige Amt für die Vergrämung und Bekämpfung von Wildschäden oder zu Demonstrations- sowie Veranstaltungszwecken die Beizjagd oder das freie Fliegenlassen von Greifvögeln bewilligen. Neben den in der Vorlage genannten Voraussetzungen sind weitere tierschutzrechtliche Bewilligungen (Haltung, Sachkundenachweis) notwendig. Diese sind im jeweiligen Wohnkanton einzuholen.

§ 35 Transportmittel
a) Verwendung

Motorfahrzeuge (darunter fallen auch Motorfahräder und damit auch Leicht-Motorfahräder gemäss Art. 18 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995, SR 741.41, VTS, wozu auch E-Bikes zu zählen sind) dürfen explizit nur für den Transport bis zur Aufnahme der Jagdausübung verwendet werden. Die Motorfahrzeuge sind zu kennzeichnen. Die Verwendung von Luftfahrzeugen (unter diesen Begriff fallen auch Drohnen) für die Jagdausübung ist grundsätzlich untersagt. Die Ausnahmen werden durch das zuständige Departement geregelt (vgl. § 35 Abs. 1). Unter den Begriff „Jagdausübung“ gemäss Abs. 3 (vgl. dazu auch §§ 37-38) fallen das alleinige oder gruppenweise Aufspüren, Nachstellen, Abpassen, Zutreiben, Beschiessen, Einfangen oder Nachsuchen von Wildtieren mit dem Ziel, Wildtiere zu erlegen und/oder zu behändigen. Nicht unter diesen Begriff fallen hingegen andere Aktivitäten im Zusammenhang mit Wildtieren, wie z.B. das unbewaffnete Beobachten von Wild, das beobachtende Erheben und Zählen von Wildbeständen oder wissenschaftliche Aktivitäten in Zusammenhang mit Wildtieren.

§ 36 b) Spezialfälle

Neu soll die Verwendung von Motorfahrzeugen während der Jagdausübung explizit nur für die Bergung von Schalenwild möglich sein. Es gibt keinen Grund das Fahrzeug für die Bergung eines Schneehasen oder eines Fuchses einzusetzen. Die Bergung von Stein- oder Schalenwild in schlecht-, bzw. unzugänglichem Gelände soll im Ausnahmefall durch den Einsatz von Luftfahrzeugen ermöglicht werden.

§ 37 Verbotene Methoden und Hilfsmittel

Neu dürfen Jagdlehrgänger zum Drücken auf der Rotwildjagd eingesetzt werden. Kastenfallen sind während der Haarraubwildjagd verboten, da diese Jagd dem Tierschutzgedanken, der im Rahmen der Teilrevision der JSV vermehrt in die Jagdgesetzgebung eingeflossen ist, zuwiderläuft. Auch bei regelmässigen Kontrollen der Kastenfallen löst diese Jagdart unnötige Angst und Stress bei den gefangenen Tieren aus. Lediglich im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen sollen Kastenfallen gestattet sein (vgl. § 42). Neu wird auch der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln bei der Jagdausübung untersagt. Heute handelt es sich dabei insbesondere um Fotofallen, welche für die Jagd nicht benützt werden dürfen.

§ 38 Unweidmännisches Verhalten

Neu wird gewalttätiges, ausfälliges Verhalten oder fahrlässige Gefährdung Dritter oder von Sachwerten während der Jagdausübung explizit als unweidmännisch aufgeführt. Weiter sind drei Arten der Schussabgabe als unweidmännisch aufgeführt. Diese verursachen unnötiges Tierleid und führen zu langen, häufig erfolglosen Nachsuchen.

§ 39 Irrtums- und Fehlabschuss
a) Allgemeines Schalenwild

Gemäss Abs. 1 wird verzeigt, wer geschütztes Rot-, Gams- oder Rehwild erlegt. Von einer strafrechtlichen Verfolgung wird aber abgesehen, wenn das Tier irrtümlich erlegt, es umgehend einem Kontrollorgan vorgelegt, der Sachverhalt wahrgetreu geschildert und der vom zuständigen Amt nach dem aktuellen Marktpreis festzulegende Wertersatz bezahlt wurde. Ist anzunehmen, dass vorsätzlich ein solches Tier erlegt wurde, kommt die Bundesgesetzgebung zur Anwendung, bei Grobfahrlässigkeit ist die kantonale Gesetzgebung massgebend.

§ 40 b) Führende Tiere

Führende Tiere sind Muttertiere mit noch saugenden und voll von ihnen abhängigen Jungtieren.

§ 41 Schutz von Besitz und Eigentum
Keine Bemerkungen.

§ 42 Selbsthilfe

Neu benötigt man für die Durchführung von Selbsthilfemassnahmen die Bewilligung des zuständigen Amtes. Auf die explizite Nennung von Vogelarten gemäss JSV wird verzichtet. Es reicht aus, sich auf „Arten gemäss JSV“ zu beziehen. Dadurch ist bei allfälligen Veränderungen auf Bundesebene keine kantonale Anpassung erforderlich. So sind Selbsthilfemassnahmen gegen die im bisherigen kantonalen Recht genannten Arten nach der aktuellen JSV gar nicht mehr statthaft. Neu wird zudem geregelt, was im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen erlaubt ist, denn auch im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen ist die Einhaltung einer tierschutzgerechten Vorgehensweise angezeigt.

IV. Wildlebensräume, Wildschutz, Wildkrankheiten

A. Wildlebensräume

§ 43 Schutz des Lebensraumes

Der Schutz der Wildlebensräume gewinnt heute immer mehr an Bedeutung. Zudem gibt das Bundesrecht auch hier neue Leitlinien vor, deren Vollzugsgrundlage im kantonalen Gesetz geregelt werden muss. Hier wird der Umgang mit den Wildlebensräumen im Allgemeinen geregelt. Bei der Planung und Durchführung von Projekten ist auf diese Grundsätze Rücksicht zu nehmen.

§ 44 Wildruhezonen

Die Kantone sind nach Bundesrecht verpflichtet, wirksame Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung zu ergreifen. Die Ausscheidung von Wildruhezonen stellt nachgewiesenermassen in den meisten Fällen die wirksamste Massnahme dar. Daher ist im Kanton Schwyz die Rechtsgrundlage zu deren Ausscheidung zu schaffen. Diese Regelung umfasst auch die eidgenössische Vorgabe, diese Zonen mittels Nutzungsplanungen und unter Miteinbezug der Grundeigentümer und betroffenen Interessenvertreter auszuschneiden. Die Kompetenz zum Erlass der Zonen kommt dem Regierungsrat zu (vgl. § 3).

§ 45 Wildtierkorridore
a) Planung

Wildtierkorridore sind schützenswerte Biotope, deren Erhaltung und Wiederherstellung eine grosse Bedeutung zufällt. Die Korridore von überregionaler und regionaler Bedeutung (die Begriffe werden vom Bund übernommen) sollen raumplanerisch sichergestellt werden. Die Kompetenz zur konkreten räumlichen Ausscheidung dieser Zonen kommt dem Regierungsrat zu (vgl. § 3). Die Erhaltungs- und Sanierungspflicht hinsichtlich der Wildtierkorridore ist zwingender Natur (vgl. BGer 1A.173/2000 vom 5. November 2001, VGE III 2012 183-185 vom 12. März 2013). Über den genauen Verlauf und die zu ergreifenden Massnahmen kann der Kanton mittels Nutzungsplanungen unter Miteinbezug der Grundeigentümer und Interessenvertreter jedoch fallspezifische Lösungen herleiten.

§ 46 b) Bauten und Anlagen

Neu wird eine Bestimmung hinsichtlich der Realisierbarkeit von baulichen Massnahmen und anderen Projekten in den Wildtierkorridoren (vgl. BGE 128 II 1) in das JWG aufgenommen. Die §§ 45 und 46 sollen nicht nur den Erhalt und die Sanierung der Wildtierkorridore bewirken, sondern auch Rechtssicherheit für Grundeigentümer und Bauherren schaffen, welche in diesen Gebieten Projekte planen und umsetzen wollen.

B. Wildschutz

§ 47 Wildlebende Säugetiere und Vögel
a) Einfangen und Halten

Das Einfangen und Halten von wildlebenden Säugetieren und Vögeln setzt die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung voraus. Zu unterscheiden ist dabei zwischen einheimischen und nicht einheimischen Tieren (vgl. Art. 8^{bis} Abs. 4 JSV). Überdies gilt es zu beachten, dass bei nicht einheimischen Säugetieren neben der jagdrechtlichen auch eine tierschutzrechtliche Bewilligung einzuholen ist.

§ 48 b) Aussetzen

Das Aussetzen soll auch weiterhin von einer regierungsrätlichen Bewilligung abhängig sein, da dabei oftmals die Anliegen mehrerer Departemente betroffen sind.

§ 49 Streunende Hunde und Katzen

Die Problematik streunender oder herrenloser Hunde und Katzen kann nicht ausschliesslich durch deren Abschuss gelöst werden. Dies sind Symptombekämpfungen, die letztlich keinerlei Verbesserung der Situation herbeiführen. Stattdessen soll eine Meldepflicht hinsichtlich von streunenden oder herrenlosen Hunden und Katzen im Wald oder Jagdbanngebiet eingeführt werden, damit die Wildhut entsprechend reagieren kann. Wo die eingefangenen Tiere abzugeben sind, ist in der Vollzugsverordnung zu regeln, bzw. ergibt sich dies bereits aus der Tierschutzgesetzgebung.

§ 50 Jagende Hunde und Katzen

Die Thematik betreffend Abschuss von Haustieren ist heute viel emotionaler geworden, als dies zur Zeit der Inkraftsetzung der bisherigen kantonalen Jagdgesetzgebung der Fall war. Eine Regelung, die diesem Umstand mehr Rechnung trägt, ist daher notwendig geworden. Insbesondere ist ein Abschuss von Hunden und Katzen nur noch durch Wildhüter zu tätigen. Es schadet dem Ruf der Jagd massiv, wenn Jäger Haustiere schiessen. Solche Abschüsse sollen erstens die Ausnahme bleiben, und zweitens sollen sie als offizielle Massnahme der zuständigen Behörden wahrgenommen und kommuniziert werden.

§ 51 Schutz der Wildtiere

Die Störungsthematik wird in diesem Paragrafen ausführlicher formuliert. Neu ist die mutwillige Störung von Wildtieren explizit verboten. Notwendig wurde dies aufgrund von häufigen Störungen (z.B. Durchleuchten von Schalenwildeinständen bei Nacht oder von anderen Rückzugsgebieten von Wildtieren mit Scheinwerfern, absichtliches Aufscheuchen von Tieren in ihren Bauten und Nestern).

§ 52 Kantonsbeiträge

Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen wildlebender Säugetiere und Vögel sowie zur lokalen Wiederherstellung oder Verbesserung ihrer Lebensräume sind oft mit hohem Aufwand verbunden, welcher durch Gebühreneinnahmen nicht finanziert werden kann. Entsprechend konnte das zuständige Amt solche Massnahmen in der Vergangenheit nicht realisieren. Neu soll daher der Kantonsrat analog der Fischereigesetzgebung im Rahmen des Voranschlags Beiträge an vorgenannte Massnahmen gewähren können.

C. Wildkrankheiten

§ 53 Bekämpfung von Tierseuchen

Die Aufgaben der Wildhüter und Jäger in der Praxis bei der Bekämpfung von Tierseuchen sind neu explizit vorgegeben. Dadurch wird die Früherkennung und Ausbreitungsprävention einer Tierseuche seitens der Jagdbehörde bestmöglich gewährleistet.

§ 54 Hegeabschüsse

Keine Bemerkungen.

§ 55 Fallwild

Neu kann das zuständige Amt Richtlinien hinsichtlich des Umgangs mit Fallwild erlassen.

V. Wildtiermanagement

§ 56 Information

Keine Bemerkungen.

§ 57 Bestandesregulierung

Keine Bemerkungen.

§ 58 Verhütung und Entschädigung von Wildschäden

Massgebende Grundlage für die Entschädigung bilden die vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (vgl. § 3).

§ 59 Fütterung von Wildtieren

Das Füttern von Wildtieren, insbesondere die Errichtung von Fütterungsstellen für Schalenwild, ist neu verboten. Ausgenommen sind private Winterfütterungen von Singvögeln in Hausnähe und Gärten sowie die Bestückung von Lusserplätzen anlässlich der Lusserjagd. Dies entspricht einem grundsätzlichen Umdenken, welches auch im Hinblick auf die Wald-Wild-Thematik von zentraler Bedeutung ist. Ausnahmen sollen zwar möglich sein, jedoch nur in klar vorgeschriebenen Situationen und mit dem Einverständnis des Grundeigentümers.

§ 60 Konzepte zum Umgang mit Grossraubtieren

Dieser Paragraf stützt sich auf die tiefgreifenden Neuerungen im Bundesrecht, gemäss welchen die Kantone verpflichtet sind, den Herdenschutz in die landwirtschaftliche Beratung zu integrieren. Die Aufnahme der Verhütungs- und Vergütungsregelungen wird explizit vorgeschrieben, da dadurch die notwendige Klarheit im Umgang mit Grossraubtieren geliefert wird. Grossraubtier-

konzepte haben sich aufgrund der grossen Verbreitungspotenziale dieser Arten nach den Konzepten des Bundes zu richten. Dadurch wird eine einheitliche und somit sachdienliche Vorgehensweise gesichert und zudem die bestmögliche Rechtssicherheit geschaffen.

VI. Verfahren und Rechtsschutz

§ 61

Dieser Paragraph regelt, nach welchen Bestimmungen ein allfälliges Verfahren abzulaufen hat.

VII. Strafbestimmungen

§ 62 Übertretungen

Die bisherige Bestimmung wird aufgrund des Legalitätsprinzips konkretisiert. Daher werden neu sämtliche möglichen Straftatbestände aufgeführt.

§ 63 Mitteilungspflichten

Polizeirapporte und Strafurteile sind dem zuständigen Amt zur Kenntnis zu bringen. Dadurch ist es ihm möglich, für die Ausfällung von Administrativmassnahmen darauf abzustellen. Zudem verlangt das Bundesrecht in Art. 22 JSG die Mitteilung ans Bundesamt, sofern Jagdberechtigungsentzüge durch den Richter erfolgen. In Abs. 2 wird daher die Zuständigkeit hinsichtlich dieser Mitteilung begründet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 64 Aufhebung von Erlassen

Das neue JWG ersetzt das bisherige Jagdgesetz sowie das bisherige JWG. Diese beiden Erlasse sind daher mit Inkrafttreten dieser Vorlage aufzuheben.

§ 65 Änderung von Erlassen

Die Vorlage hat überdies Auswirkungen auf das Kantonale Ordnungsbussengesetz vom 18. Februar 2009 (SRSZ 233.210; KOBG), was wiederum zwei kleine Anpassungen im Kantonalen Fischereigesetz nach sich zieht. Neben den Änderungen hinsichtlich der Jagdgesetzgebung sind für das KOBG weitere Ergänzungen und Korrekturen enthalten. Konkret handelt es sich dabei um die Anpassung an die geltende Fischereigesetzgebung sowie die Aufnahme der Verordnung betreffend Nutzung und Schutz der Ibergeregge vom 18. Dezember 2008 (SRSZ 722.314). Bislang fehlte diese Verordnung im Anhang der KOBG und es konnten keine Ordnungsbussen ausgefällt werden, wenn Verstösse erfolgten, dies im Gegensatz zu allen anderen Verordnungen im Bereich des Naturschutzes.

§ 66 Referendum, Publikation, Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat nach dem Erlass der Vorlage beim Bund um Genehmigung zu ersuchen.

6. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die Totalrevision der kantonalen Jagdgesetzgebung liegt naturgemäss in der Kompetenz des Kantonsrates. Die neuen Bestimmungen beinhalten keine Widersprüche zum eidgenössischen Recht. Die Neuerungen auf Bundesebene wurden berücksichtigt und in die Vorlage integriert.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass die Notwendigkeit der Überarbeitung der Vorschriften bezüglich der Wildschäden unter Anhörung der betroffenen Interessenvertreter zu höheren Forderungen im Bereich der Wildschadenverhütung und -vergütung führen wird. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung einer Herdenschutzberatungsstelle hervorzuheben, wodurch zwangsläufig höheren Kosten erwartet werden, auch wenn eine Integration in eine bereits bestehende Struktur angestrebt wird.

Die neuen Regelungen können im Bereich des Schweisshundepiketts zu Mehrausgaben führen, beispielsweise durch das Angebot jährlicher Weiterbildungskurse. Die Reduktion der Patentgebühren für ausserkantonale Patenterwerber vom Vierfachen auf das Doppelte der Gebühren für schwyzerische Patenterwerber wird zu einer finanziellen Mindereinnahme führen. Die bei gleich bleibender Nachfrage resultierenden Mindereinnahmen dürften zwischen Fr. 10 000.-- und Fr. 20 000.-- ausmachen. Es besteht jedoch die grosse Wahrscheinlichkeit, dass dieser Ertragsrückgang zu einem Teil durch eine erhöhte Nachfrage kompensiert werden kann. Ansonsten sind keine unmittelbaren Auswirkungen der Vorlage im finanziellen und personellen Bereich zu erwarten.

8. Behandlung im Kantonsrat

8.1 Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (SRSZ 142.110, GOKR) gelten der Voranschlag, die Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton Auswirkungen von weniger als einmalig Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend Fr. 25 000.--. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 73 Abs. 1 GOKR. Die Gewährleistung der vom Bund vorgegebenen Herdenschutzberatung könnte je nach Organisation dieser Stelle jährlich wiederkehrende Kosten von mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, was zur Anwendung der Ausgabenbremse führen würde. Noch liegen hierzu aber keine konkreten Lösungsvorschläge vor. Eine Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen wäre denkbar und würde Kosten sparen.

8.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 KV unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.